

# Pulsnitzer Wochenblatt

— Fernsprecher Nr. 18 —

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.  
Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. —: Vierteljährlich M 2.—, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1.70, monatlich 60 Pf. —: durch die Post bezogen M 2.10. —:

## Amts-Blatt



des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postfachkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeitspaltzeile (Masse's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Umtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Reklame —: 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. —: Seitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortsgemeinden Pulsnitz, Pulsnitz M. G., Bollung, Großröhrensdorf, Bretinig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weibsch, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Zhiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.  
Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 78

Dienstag, den 2. Juli 1918.

70. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Höchstpreise für Frühhobst.

I. Für Frühhobst werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerhöchstpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis je Pfd.
Erdbeeren	1,20 M	1,50 M	1,65 M
Preß- und Marmeladenerdbeeren	0,75 "	1,00 "	1,10 "
Weinbergs Wald-Erdbeeren	2,00 "	2,45 "	2,60 "
Monats-Säße Kirichen	0,40 "	0,54 "	0,70 "
Preß-, Brenn- und Marmeladenkirichen (süß und sauer)	0,20 "	0,28 "	0,35 "
Saure Kirichen	0,60 "	0,75 "	0,90 "
Johannisbeeren (weiß und rot)	0,45 "	0,60 "	0,80 "
Johannisbeeren (schwarz)	0,55 "	0,65 "	0,85 "
Stachelbeeren (reif und unreif)	0,45 "	0,60 "	0,80 "
Himbeeren in kleinen Packungen	1,50 "	1,80 "	2,10 "
Preßhimbeeren	0,75 "	0,95 "	1,20 "
Heidelbeeren (Blaubeeren) frei Verladestelle	0,50 "	0,65 "	0,85 "

Der Erzeugerpreis für Blaubeeren frei Verladestelle kommt dem Aufkäufer oder Händler zu, der die Beeren von den eigentlichen Pflückern aufkauft. Der Pflückerpreis bezw. der Sammelpreis darf diese Höhe nicht erreichen.

II. Diese Preise treten an Stelle der mit Ministerialverordnung vom 8. Mai 1918 — 762 a II B III — (Nr. 107 der Sächsischen Staatszeitung vom 10. Mai 1918) festgesetzten Höchstpreise für Frühhobst und an die Stelle der mit Ministerialverordnung vom 12. Juni 1918 — 1129 V G I und Ministerialverordnung vom 12. Juni 1918 — 1137 V G I — (Nr. 135 der Sächsischen Staatszeitung vom 13. Juni 1918) festgesetzten Höchstpreise und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III. Die Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen.

IV. Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1918 in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 28. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet bestimmt:

§ 1.

Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. **Marirüben, Möhren und Karotten** dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Marirüben, Möhren und Karotten von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: v. Tilly.

#### Brotgetreideselbstversorger.

Zufolge einer Anordnung des Landeslebensmittelanits wird folgendes bestimmt:

Die Selbstversorger und die von ihnen zu befristenden Angehörigen ihrer Wirtschaft erhalten, sofern sie in der Landwirtschaft täglich mindestens 9 Stunden schwere körperliche Arbeit verrichten, auch für die Zeit der Körnerernte auf die Dauer von fünf Wochen, wofür die Zeit vom 7. Juli bis mit 10. August festgesetzt wird, auf Antrag wöchentlich 1 Brotmarke über 1 Pfund Brot oder 308 g Mehl.

Die Ortsbehörden werden hiermit veranlaßt, nur auf diese 5 Wochen die Brotmarken an die schwerarbeitenden Selbstversorger auf Antrag auszugeben, wobei zu berücksichtigen ist, daß nur Personen von über 14 Jahren Anspruch auf diese Schwerarbeiterzulage haben. Die hierzu erforderlichen Brotmarken gehen den Ortsbehörden im Laufe der nächsten Woche zu.

#### Die Waffe der Feinde.

Von unserem Berliner Vertreter

Gerade die Vorgänge in den letzten Tagen beweisen uns wieder, mit welchen Mitteln die Entente arbeitet, und daß sie nichts scheut, um zum Ziel zu gelangen. Einmal ist es die angebliche Umsturzbewegung in Rußland, die durch die Entente-Blätter und durch die Nachrichten-Quellen der Entente hundertfach entstellte als Tatsache berichtet wird. Beweis ist es auch kein Geheimnis, daß in Rußland sich eine monarchistische oder richtiger ententefreundliche Bewegung

gegen die jetzigen Machthaber entwickelt und schon der erste Zusammenstoß zu entscheidenden Umwälzungen führen kann. Immerhin hat man bei uns die Kraft der Bolschewiki unterschätzt und der Entente zu viel geglaubt. Sie wünschte nichts sehnlicher, als Deutschland schon vor der russischen Krise in Verlegenheit zu bringen und die Haltung Deutschlands schwankend zu machen. Nach und nach kommt die Erkenntnis, da ja immer noch nicht das eintrat, was man nach neutralen Blättern erwartete. Der Meldung aus Kopenhagen, daß man in Petersburg bereits den Sowjet abgesetzt, Nikolai Nikolajewitsch zum Zaren erkoren habe und Lenin

und Trotzki nach der Murmanküste geflohen seien, wurde mit Recht angezweifelt, und es ergab sich, daß sie Wünsche der Entente wiedergab und nicht über wahre Begebenheiten berichtete. Aber unverkennbar hat diese Propaganda der Entente doch auf die Sowjetrepublik schon eingewirkt und selbst bei starken Anhängern die Befürchtung ankommen lassen, es sei unmöglich den Widerständen zu bestehen.

Nicht nur als diese Reifemächten erwiesen sich die Gerüchte über die Ermordung des Zaren als eine Ententegerüchte. Man kann im ersten Augenblick nicht ersehen, zu welchem Zweck wohl von Northcliffe mit dem Leben des

Sofort nach dem 17. August ist der Königlichen Amtshauptmannschaft unter Anka der Zahl der Antragsteller die vorausgabte Anzahl Brotmarken wochenweise besonde anzuzeigen. Diese Bestimmung gilt auch für die rev. Städte Kamenz und Pulsnitz.

Kamenz, am 29. Juni 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

#### Nährmittel.

Vom 6. Juli 1918 werden durch die Verkaufsstellen für Nährmittel abgegeben:

a) auf Abschnitt 14 der allgemeinen (gelben) Nährmittelkarte (Personen im Alter von über 4 Jahren):

200 g Nudeln und

250 g Suppen.

b) auf Abschnitt 14 der Kinder- (roten) Nährmittelkarte (Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahre):

200 g Nudeln und

250 g Suppen.

Vorstehendes gilt auch für die rev. Städte Kamenz und Pulsnitz.

Kamenz, den 28. Juni 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Es werden alle innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist an unsere Stadt- steuereinnahme abzuführen:

am 1. Juli — die 2. Rate auf den Warenumsatzstempel,

die Biersteuer,

am 10. — die 3. Rate der Besitzsteuer.

Hinsichtlich des gleichfalls am 1. Juli fällig werdenden Wasserzinses wird Zahlung bis zum 1. Oktober gestundet.

Pulsnitz, am 30. Juni 1918.

Der Stadtrat.

#### Käse für Schwerarbeiter.

Gegen Vorlegung der Brotkartenausweise Nr. 1 bis 1200 werden am Mittwoch und Donnerstag, den 3. und 4. Juli 1918 im Grünwarengeschäft von Hermann Hönisch in Pulsnitz an eine Person 50 Gramm Käse zum Preise von 1.10 M abgegeben.

Pulsnitz, den 2. Juli 1918.

Der Stadtrat.

Dem unterzeichneten Stadtrate ist die Mitteilung zugegangen, daß zu erwarten ist, daß

#### polnische Magergänse

eingeführt werden sollen. Der Preis beträgt für das Pfund Lebendgewicht 3.50 M.

Diesjenigen, welche solche Gänse wünschen, werden ersucht, diese Bestellungen am Mittwoch, den 3. d. M. in der Ratskanzlei von 8-12 Uhr vormittags abzugeben.

Pulsnitz, am 2. Juli 1918.

Der Stadtrat.

Gegen Abgabe des Abschnittes T II der Landesfettkarte werden Mittwoch, den 3. Juli 1918 im Freibankgebäude zu Pulsnitz M. G.

#### 25 Gramm Speck

zum Preise von 16 Pfg. verkauft

von 2 — 3 1/2 Uhr für Gemeinde Bollung,

„ 3 1/2 — 6 „ „ „ Pulsnitz M. G.

Sonntag, den 14. Juli und Montag, den 15. Juli 1918:

#### Krammarkt in Pulsnitz.

Nur diejenigen Tieranten haben Anspruch auf einen Platz und eine städtische Bude für diesen Jahrmak, welche ihr Eintreffen 8 Tage zuvor dem städtischen Marktmeister schriftlich angezeigt haben.

